

zu erlassenden, mit der Veröffentlichung über die Betriebseröffnung zu verbindenden Bekanntmachung ab, bei dem Gemeinde-Vorstande anzumelden.

Wird eine Vereinbarung in einem vom Gemeinde-Vorstande zu haltenden Sühnetermin nicht erreicht, so entscheidet in erster Instanz der Gemeinde-Vorstand über die Entschädigung. Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß innerhalb einer anschließlichen Frist von 14 Tagen statt.

Will sich der Ersahfordernde bei der Entscheidung auch des Bezirksausschusses nicht beruhigen, so steht ihm die Beschreitung des Rechtsweges zu; der letztere muß jedoch bei dessen Verlust binnen 4 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung des Bezirksausschusses beschritten, beziehungsweise muß binnen dieser Frist die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben werden.

Zu Urkund dessen ist verstehendes Ortsgesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen worden.

Weimar, den 13. April 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Vollerkt. v. Vorberg.

[58] Gesetz, betreffend die freiwillige Veräußerung kleiner Bestandtheile von Fideikommiß- und Lehngütern ohne Einwilligung der Fideikommiß- und Lehnfolge-Berechtigten; vom 20. April 1902.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags im Betreff der freiwilligen Veräußerung kleiner Bestandtheile von Fideikommiß- und Lehngütern ohne Einwilligung der Fideikommiß- und Lehnfolge-Berechtigten was folgt: